

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1915)  
**Heft:** 50

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



tis vel de praecepta utilitatum spe remittatur aliquid seu concedatur; eiusmodi vero concessionem, vel cum aliqua iactura coniunctas, alteri libenter alteris imperiant necesse sit, si nolint id coram Deo et hominibus sibi noxae futurum, quod ista tam cruenta proeliandi immanitas, ad hunc diem inaudita, adeo producat: qua quidem ex productione existere causae possint, cur Europa de illo humanitatis honestissimo gradu, quem ope christianae religionis attigerat, decidere incipiat.

Haec quidem de bello, habita populorum ratione qui tam magna calamitate implicantur. Quod si perpendimus, quatenam certamen istud universarum paene Europae gentium rei catholicae et Apostolicae Sedi importarit incommoda, nemo non videt quam gravia ea sint, a dignitate Romani Pontificis quam aliena. Iam alias, Decessorum Nostrorum exemplo, questi sumus, Romanum Pontificem in ea versari condicione, ut plena nequeat perfrui libertate, qua ad Ecclesiam regendam omnino indiget; verum, quem fugiat, id multo clarius apparuisse hoc tempore? Ea certe voluntas gubernatoribus Italiae non defuit, ut amoverent incommoda: at hoc ipsum plane ostendit, Romani Pontificis sortem a civili potestate pendere, eandemque, mutatione hominum atque rerum, mutari posse atque etiam ingravescere; quam Pontificis condicionem, incertam prorsus et alieno obnoxiam arbitrio, eam esse quae Apostolicam Sedem deceat, nemo prudens affirmaverit. Ceterum fieri non potuit, quin plures, eaeque graves, permanerent difficultates. Ut alia praetermittamus, illud satis sit animadvertere, ex legatis exterorum Principum nonnullos, sui muneris ac dignitatis tuendae causâ, abire compulsos esse: qua re cum Sedis Apostolicae ius proprium et nativum ac necessarium quoddam praesidium deminutum vidimus, tum sublatum eidem ordinarium apprimetque idoneum instrumentum, quo ad pertractanda cum exteris civitatibus negotia uti solet. Quo in genere, maxime dolendum, eo usque res processisse, ut in altera e partibus belligerantibus exoriri potuerit suspicio, Nos, necessitate quadam, in negotiis quae ad gentes inter se decertantes pertinent, sic iam nunc iudicare, sic agere, quasi iis morem gerentes quorum voces aures Nostras unicae attingant! Quid quod Nostrum difficilium evasit cum catholico nomine commercium, ac saepius impeditum sumus ne de rebus permultis plene cognosceremus, quas quidem esse Nobis probe cognitae magnopere intererat?

Videmur, Venerabiles Fratres, satis significasse, maerorem, quo angimur, sic augeri cotidie, quemadmodum, in immensum crescit haec tanta trucidatio hominum, agrestioribus vix digna aetatibus, fitque eodem tempore Apostolicae Sedis condicio deterior. Neque dubitamus, quin vosmet ipsi, ut curas et sollicitudines Apostolici muneris habetis Nobiscum communes, ita Nobiscum, utraque de causa doleatis; immo etiam putamus christianum populum universum aegritudinem Nostram participare. Verum, cur concidamus animo, quando Princeps Pastorum Iesus Christus se Ecclesiae suae nullo tempore, nedum in afflictis adversaque fortuna, defuturum despondit? Fidenter igitur amantissimum humani generis Servatorem supplicibus adaequamus precibus, quibus caritatis paenitentiaeque opera comitentur, si forte *dives*

in misericordia Deus velit aerumnis, quibus hominum genus in praesenti premitur, finem quam primum imponere.

Sed, ut eo redeamus unde coepimus, ad supplendum amplissimum Ordinem vestrum, praestantissimos viros dare vobis hodie socios atque adiutores deliberavimus. Ex utroque clero eos numero pares elegimus; elegimus ex iis qui vel domi episcopali munere vel commissis apud externos Principes legationibus sunt egregie utiliterque perfuncti; ex iis denique elegimus, qui in iuventute sancte instituenda praeclara cum laude elaborarunt et ad procurandam animarum salutem cum fructu incubuerunt: quos omnes pro certo habemus esse Nobis in catholica re provehenda sollerter sapienterque adfuturos.

Ii autem sunt:

Iulius Tonti, Archiepiscopus tit. Anciranus, Nuntius Apostolicus in Lusitania; Alfonsus Maria Mistrangelo, Archiepiscopus Florentinorum; Ioannes Cagliero, Archiepiscopus tit. Sebastiensis, Delegatus Apostolicus in America Centrali; Andreas Frühwirth, Archiepiscopus tit. Heraclensis, Nuntius Apostolicus in Bavaria; Raphael Scapinelli di Leguigno, Archiepiscopus tit. Laodicensis, Nuntius Apostolicus in Imperio Austro-Hungarico; Georgius Gusmini, Archiepiscopus Bononiensium.

Quid vobis videtur?

Itaque auctoritate omnipotentis Dei, sanctorum Apostolorum Petri et Pauli et Nostra, creamus et renuntiamus S. R. E. Presbyteros Cardinales

Iulium Tonti; Alfonsum Mariam Mistrangelo; Ioannem Cagliero; Andream Franciscum Frühwirth; Raphaellem Scapinelli di Leguigno; Georgium Gusmini.

Cum dispensationibus, derogationibus et clausulis necessariis et opportunis.

In nomine Patris † et Filii † et Spiritus † Sancti. Amen.



## Zur Gründungsgeschichte der Stifte Luzern und Beromünster und deren Bedeutung für den Kanton Luzern.

(Fortsetzung.)

### II. Weitere Sorgen des Königs und der Stifte Zürich und Luzern für Kultus.

Zu Geschichtsfreund LXIX, S. 189, mit dem Zinsenverzeichnis „ad servitium regis“ aus Luzern, Littau, Malters, Emmen, Langensand, Stannes, Küsenach, Buochrein möchte ich nicht nur für Emmen, wie Dr. Durrer, sondern für alle hier genannten Orte auf die Verpflichtungen jener 5 Freien aus Emmen, die König Pipin dem Kloster geschenkt hatte, verweisen. Jene 5 hatten offenbar ihre Einnahmen an königlichen Zinsen für ihre Pflichten. (Vgl. „Vaterland“, 5. März, Nr. 54, Feuilleton: „Die Vierwaldstättersee-Gegend zur Römerzeit“.)

Die These vom Doppelkloster in Zürich im 9. Jahrhundert, die zuerst Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II<sup>2</sup> 800 aufgestellt hat und der Durrer auf Grund gemischten Besitzes beider Stifte folgen und Luzern aus gleichem Grunde anschliessen will, fällt dahin mit der Priorität des Grossmünsters und Luzerns, die auf meinen obigen Ausführungen fussen. Der Besitz von Boswil, den das Grossmünster zur Zeit Karls des

Grossen bekam und der mitten unter luzernischem Klosterbesitz liegt, beweist also nichts gegen den frühern Ursprung Luzerns, ebenso wenig nach dem Obigen die Zinsen „ad servitium regis“, oder die Zinsen der Frauenabtei Zürich im Aargau, die nach dem Obigen nur dem Könige, nie Ruperten zukam.

Zuerst entwickelten sich eben Grossmünster Zürich und Stift Luzern durch Stiftung Ruperts und Wichards am Ende des 7. und im 9. Jahrhundert erst folgte die Frauenabtei durch Stiftung Ludwigs des Deutschen.

In Zürich hatte derweilen König Ludwig der Deutsche am 29. Oktober 863 auch dem Fraumünster auf Fürsprache der Königin Emma die Immunität, die Freiheit vom Gaugrafengericht, verliehen, wie sie das Grossmünster hatte, und Ludwigs Sohn, Karl der Dicke, hatte mitunterschieden. Züricher Urkundenbuch I 37. Daraufhin machte Ludwig zuerst Willhari zum Reichsvogt über Gross- und Fraumünster, offenbar einen Nachkommen des Stifters des Grossmünsters, wie jener 1. Wilhari, der alamannische Herzog. Wir treffen diesen Reichsvogt Willhari 870 bis 883; er war sichtlich zugleich Graf im Aargau; die Grafen im Aargau besaßen noch im 10. Jahrhundert, was er um 876 von König Karl dem Dicken als zur Zürcher Pfalz gehöriges Reichsgut geschenkt erhalten, nämlich die beiden Königshöfe Baar und Aegeri, auf denen Karl der Dicke noch Kirchen, zu S. Martin und zu SS. Peter und Paul bauen liess, dem Reichsvogte und Gaugrafen zum Beispiel, wie auch er der gerade im 9. Säkulum bekanntlich durch neue Zuwanderung wachsenden Bevölkerung und dem erstarkenden Christentum Kirchen schenken sollte. Freilich musste Karl der Dicke noch selber erfahren, dass die Zeit für Kirchengründungen nicht besonders günstig sei, weil zu kriegerisch, setzte ja gerade 876 die Kriegswut neu ein. Bei Grandidier I 405 erscheint im Diplome Kaiser Karls des Dicken für Monte Cassino, also nach 881, ein Graf Bero als Archipalatinus, d. h. als Pfalzgraf des Königspalastes. Und Zwentibold v. Lothringen, der Bastardenkel Karls des Dicken, ernannte Graf Bero, gerade um an ihm einen durchaus loyalen Anhänger in dem von Parteien zerspaltenen Elsass zu haben, zum Grafen im Oberelsass um 896. In der Zürcher Pfalz finden wir 889 als Reichsvogt den Grafen des Oberaargau, Eberhard, resp. seinen Stellvertreter Adelbert, und 893 den missus regius Hildibald. Züricher Urkundenbuch I 52 f., 62, 70. „Reichsvogtei Zürich“ in Zeitschrift f. Schweiz. Recht, XVII 22 f., 24 f. Urkundenbuch v. Beromünster, S. 32, 34.

Hildibald, der königliche Bote, schrieb 893 ein Verzeichnis von Zinsen aus dem Aargau an das Fraumünster, bzw. den Königshof in Zürich. Man hatte den Plan, solche Zinse für Kirchenbauten zu verwenden und so zu sichern, noch nicht aufgegeben. Die Zeiten wurden aber nicht besser. Arnulf (887—99) hatte wieder viel Kampf und Sorge. Unter Ludwig dem Kinde (900—911) erhob sich gerade der Thurgaugraf Burkard zum Herzog von Alamannien, wenn gleich nicht ohne heftigen Widerstreit alamannischer Grosser; 911 wurde Burkard auf einem sehr erregten Landtag in Zürich ermordet. Und auch Erchanger und Berchtold, zwei seiner Hauptgegner, die nun selbst hinwieder gegen den König Konrad I. (911—18) aufstanden, wurden enthauptet, und

Burkard, der ältere Sohn jenes erschlagenen Burkard, fuhr dennoch in der Rebellion fort und wurde in Alamannien wenigstens als Herzog anerkannt. König Heinrich I. aber (918—36) zog wieder mit einem Heere gegen Burkard und dieser unterwarf sich dem König und wurde dafür auch von diesem als Herzog anerkannt. Doch 919 noch musste er sein Alamannien gegen den König Rudolf II. v. Burgund verteidigen, den er freilich bei Winterthur besiegte. Er vermählte sich dann 922 mit dessen Tochter Berta. Nun war Friede.

Unterdessen hatte der Graf Ruppert im Unteraargau sich dem deutschen König Konrad loyal gezeigt und seinen jüngern Sohn Konrad taufen lassen. Wie wir gesehen haben, bestätigte sich Rupert 918 als Vogt in Luzern. Sein älterer Sohn Bero, gewiss der Neffe jenes Pfalz- und Gaugrafen Bero vom Oberelsass, ward in den 20er Jahren des 10. Jahrh. Gaugraf im Unteraargau und suchte in Frieden nun endlich den Plan Karl des Dicken auszuführen, nämlich mit den Zinsen, die der Aargau an die königliche Pfalz in Zürich schuldete, Kirchen auf geeigneten Höhen zu gründen, wo solche nötig waren. Allerdings ging das auch jetzt nicht so leicht. Der Zinsrodel (Zür. Urkb. I 70 f.) von 893 spricht die Zinsen ausdrücklich „ad curtem Tureguna“ dem Königshofe Zürich zu und redet dann noch von einem Leibeigenen von S. S. Felix und Regula, Wolfhard, „qui istos census festinavit adipisci“. Diese Eile des Zinseneinbringens deutet allerdings klar genug auf zweifelhafte Lage. Und die Urkunde vom 21. Juli 853, (Züricher Urkundenbuch I 22), mit der Ludwig der Deutsche den Königshof Zürich ans Fraumünster vergabte, redet nur summarisch von jenen Zinsen, die zu dem Königshofe Zürich gehörten, sodass es jedenfalls Sache von Verhandlungen war, auszumitteln, wie Karl der Dicke seinen Plan habe ausgeführt wissen wollen. Diese Untersuchungen währten aber dem aargauischen Grossgrundbesitzer Hiltburgus zu lange und er griff zur Gewalt. Jener Zinsrodel von 893 erzählt in einem Zusatze aus der I. Hälfte des 10. Säkulums von ihm, die Zinsen von den Umgehenden um Hochdorf, Hitzkirch und Neudorf, um Altishofen und Grosswangen und um Muri und Wohlenschwil ungerecht an sich gerissen zu haben: „eosdem iniuste abstulit Hiltpure et nunc apparent in sua potestate, et eundem servum sancte Felicis et Regule Wolfhardum, qui istos census festinavit adipisci, illum occidit servus Hillepurc nomine Mannelin“. Züricher Urkundenbuch I 72. Des Hiltburgus Leibeigener Mannelin tötete den schon genannten Wolfhard und Hiltburg behielt vorläufig die geraubten Zinsen.

924—31 war Korhard Reichsvogt in Zürich. Züricher Urkundenbuch I 80. A. a. O., S. 80, 82, 84, 90, 91, 92, 95, 97, 98, 102 und 104 erschienen noch 924/25 Graf Linto vom Zürichgau, 929 daselbst Graf Burkard, der Sohn des II. Burkard, der 926 in Italien gefallen war, 931 Linto, Reichsvogt in Zürich bis 954, seit 946 zugleich wieder Gaugraf, Burkard III., Herzog und Reichsvogt 955, derselbe 963 Gaugraf in Zürich neben Reichsvogt Uto, 964 Burkard Vogt und Graf, 968 Gottfried Reichsvogt. 931/41 war Gaugraf in Zürich jener Bero.

Nun ist merkwürdig, dass Bero, nachdem er noch 941/53 Graf im Thurgau gewesen, wieder bis um 973 Graf im Aargau war, dieweil sein nun mündiger Bruder Konrad offenbar 931—953/54 Graf im Aargau war. Beide waren eben von Familie sehr reich begütert im Aargau. Darum stellte diese Familie als ganz ausnehmend vorherrschend seit langem immer die Gaugrafen, trotzdem das Amt eigentlich noch nicht erblich war. Von der Reichsvogtei Zürich aber hielt man diese Aargaugrafen ferne, bis die Angelegenheit wegen der geraubten Zinse des Fraumünsters und der Kirchenbauten geregelt war. Merz, Lenzburg, S. 1—7 und 155—166; Mittelalterl. Buranlagen d. Kts. Aargau, S. 325—29.

Hilteburgs Leibeigener Mannelin flüchtete unterdessen jenes Mordes wegen zum Grossmünster. Seine Tochter hinwieder fiel durch Heirat mit einem Hörigen der Frauenabtei mit ihren 3 Söhnen und 2 Töchtern dem Fraumünster anheim, wurde aber durch den Alamannenherzog Hermann I. an das Grossmünster am 25. Mai 929 zurückgetauscht. Züricher Urkundenbuch I 83. Der Zinsstreit war beseitigt.

Vor 929 schon werden Graf Bero und Hilteburg mit ihren Kirchengründungen an den genannten Zinsorten begonnen haben, um ihr Werk zu vollenden; der erstere verband mit dem Besitze der Kehrpfennigshube die Kirche in Willisau zu Ehren SS. Peter und Paul nach den bekannten Beispielen Murbachs, Luzerns und Zürichs. Herzog Burkard II. noch gab seine Zustimmung um 924, nachdem Bero den Hof Adelswil, der bisher auch nach Zürich gezinst hatte, an das Stift Schännis verschenkte, dessen Kastvogt eben mit dem Herzoge verwandt war in der Familie des Stifters und Herrn von Schännis, Grafen v. Rhätien, dieweilen Bero zudem Witenheim an S. Meinrads Zelle (Einsiedeln) vergabte, die selbst von Anfang dem Fraumünster genehm war. Er beehrte auch durch diese kirchlichen Institute Geistliche für seine neuen Kirchen bilden zu lassen. Estermann, Sehenswertigk. v. Beromünster, S. 6. Merz, Lenzburg, a. a. O. Vautrety, Histoire des Evêques de Bâle I 77, 78. Geschichtsfreund I 421.

Hitzkirch, Hilteburgs Besitz unter Bero's Grafschaft seit dem Zinsraub v. ca. 924, bekam zum Weihepatron seiner Kirche S. Pankraz. 1368 wurden freilich von Birgelau Reliquien der heiligen Vital und Pankraz nach Hitzkirch eben „ad maiorem reverenciam et honorem sanctorum Vitalis et Pancratii martirum“ . . . in ecclesiam parochialem sancti pancratii“ gebracht. Geschichtsfreund V 262. LVII 99. Die Kirche hatte und behielt also ihren Patron seit altem. Auch die Stiftskirche von Beromünster hat Pankraz-Verehrung schon zur Zeit des Chorherrn Rudolf von Liebegg, der im Anfange des 14. Jahrhunderts das Pankrazfest als mit einer Singgabe von 4 Broden bestehend nennt. Geschichtsfreund XXI 140 f. Urkundenbuch v. Beromünster I 12. Das Stiftsjahrzeitenbuch von Beromünster aus dem Ende des 13. Säkulums nennt zum 12. Mai: „Festum Nerçi, achilei et pancratii. Hac die dantur quatuor panes“. Diese Gabe hatte nach Jahrzeitenbuch und Rudolf v. Liebegg das Pankrazfest gemeinsam mit Weihnachten, Ostern und Pfingsten, sowie mit den beiden S. Michaelsfesten und

dem des heiligen Placidus und Sigebert. Des Stiftes Reliquienverzeichnis aus dem 15. Jahrhunderte führt Reliquien vom heiligen Pankraz auf, ohne zu sagen, woher sie stammen und aus welcher Zeit. Dagegen nennt ja gewiss nicht umsonst a. a. O. Rudolf v. Liebegg „Ecclesiaeque decus Pancratius et Sygibertus“. Reliquien dieser Heiligen waren damals bereits da, seit altem. Zeitschrift f. schweiz. Kirchengesch. 1911, S. 65. 1253 besass Hans Kyburg Rechte in Hitzkirch durch Erbe von Lenzburg, und schenkte unterm 31. Mai Zehnten von Hitzkirch an Stift Wettingen. Züricher Urkundenbuch II 323.

Von der alten Pfarrkirche von Sursee, Oberkirch und zu S. Mariae Geburt haben wir schon gehört. Die untere Kirche in Sursee selbst wurde jetzt gebaut zu Ehren S. Georg, offenbar von den Leuten in Sursee, die den Leutpriester selbst wählen konnten, Graf Bero gab dazu die Erlaubnis und Reliquien und hatte die Lehenherrschaft. Die obere Kirche erweiterte er zu Ehren S. Pankraz und den Meierhof schenkte er mit ihr dann an das Stift Beromünster. Ebenso beschenkte er es mit seinem obern Hof in Arth und seiner neuen Kirche zu S. Georg und im Beromünsterstift erhielt der Gruffaltar Georgreliquien. Geschichtsfreund LX 199, 186. XLV 287.

Nun ist wohl zu beachten, dass der heilige Bischof Ulrich von Augsburg (924—73) aus dem Hause Dillingen-Kyburg, auch im Thurgau durch Thichburga, seine Mutter, eine Tochter Burkards I., des Alamannenherzogs und Grafen in Rhätien und im Thurgau, begütert war. Er bekam als vornehmer Herr auf seiner Rompilgerreise 909 jedenfalls leicht Pankrazreliquien, wie er ja ein grosser Reliquienverehrer war und gab nun in Hüttweilen, wo er einen Meierhof besass und später an die Bischöfe von Augsburg vererbte, Befehl und Reliquien für eine Kirche zu SS. Michael und Pankraz. S. Ulrich in Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon XII<sup>2</sup> 198. Kuhn, Thurgovia sacra I 201. Graf Bero konnte von ihm Pankraz-Reliquien erhalten, aber auch von den bekanntlich ebenso grossen Reliquienverehrern König Heinrich I. von Deutschland und König Rudolf von Burgund. Reliquien von SS. Plazid und Sigebert bekam wohl auch Bero vom Grafen von Rhätien. Des heiligen Georg Haupt kam 896 durch den Mainzer Erzbischof Hatto nach Reichenau, wo er die Stiftskirche in Oberzell baute. Jener Oberelsässer Graf Bero konnte leicht durch Arnulf Georgsreliquien bekommen und auf den Aargaugrafen Bero vererben. Freiburger Diözesanarchiv VI (1871),<sup>5</sup> S. 272.

Münster

(Fortsetzung folgt.)  
J. Lütolf, Can.



### Rorate-Amter.\*

Eine uralte, beim christlichen Volke sehr beliebte Uebung sind die Rorate-Amter der Adventszeit. Aus mehreren Anfragen zu schliessen, scheint man da oder dort zu befürchten, es könnten dieselben etwa durch

\* Anmerkung. Leider wegen Stoffandrang verspätet. Nichtsdestoweniger bringen wir die Zusammenstellung der Gesetze über die Rorate-Amter in Rücksicht auf gestellte Anfragen.

die neuesten Dekrete betroffen und daher verboten oder eingeschränkt worden sein. Es ist dieses nicht der Fall; es bleibt beim Alten. Es erübrigt also nur, die alten Vorschriften zusammenzustellen. Wir finden sie im Appendix zu den Basler Synodal-Statuten vom Jahre 1906, Seite 134 f. Doch sind einige Angaben meines Erachtens nicht ganz richtig, bzw. durch neuere Dekrete überholt. Von speziellen Indulten abgesehen, gilt Folgendes:

I. Für die Rorate-Aemter wird, wenn es die Rubriken gestatten, die Motivmesse der allerseligsten Jungfrau „ab Adventu usque ad Nativitatem Domini“ genommen. Die Farbe ist weiss, nicht etwa violett. Die Präfation ist jene der Muttergottes mit dem Einsatz: *Et te in veneratione*.

II. Diese Motivmesse ist verboten und daher durch die Tagesmesse zu ersetzen vorerst an den Festen I. Klasse. Es ist hier das Dekret 2378 ad VII. vom 22. August 1744 massgebend: „*Tolerari potest Missa votiva cantata B. M. V. toto tempore Adventus, exceptis solemnioribus Festivitatibus, dummodo cantatur sine Gloria (praeter quam in Sabbatis et infra octavam ejusdem B. M.) et sine Credo, non ommissa Missa Conventuali.*“ Zu den Festivitäten zählen die Adventssonntage nicht, weder der erste noch die andern; es ist also an ihnen die Motivmesse gestattet. Ferner gehören die Feste 2. Klasse nicht hieher, da sie nicht zu den „solemniora“ gehören. Das geht zudem betreff St. Andreas und St. Thomas aus dem gleichen Dekret ad VIII. hervor. Wo die Verpflichtung zur Konventmesse oder zur Pfarrmesse besteht, kann sie nicht durch die Motivmesse „Rorate“, sondern nur durch die Tagesmesse erfüllt werden.

Die Motivmesse Rorate ist ferner verboten an Festen der Mutter Gottes, innert deren Oktaven und an deren Vigil (Dekret 2683, 3209, 2961). Wenn daher das Officium vom Feste oder von der Oktav B. M. V. gebetet wird, so ist die Tagesmesse zu nehmen. Wird die Oktav bzw. die Vigil commemoriert, so wird nicht die Tagesmesse, sondern die Messe von der commemorierten Oktav bzw. Vigil genommen.

Stille Rorate-Messen sind nur an jenen Tagen gestattet, an denen Motivmessen überhaupt erlaubt sind.

III. Gelten die Rorate-Aemter als solemne Messen oder als private, wenngleich besonders privilegierte? Wir werden hier am besten unterscheiden, wie es im genannten Appendix geschieht. Die Rorate-Aemter im Allgemeinen sind nicht als feierliche Motivmessen zu betrachten (Dekret 2417 ad V). Doch sind jene, welche an den neun, dem Weihnachtsfest unmittelbar vorhergehenden Tagen gehalten werden, als solche erklärt worden (Dekret 1093, 2223, 2257, 2259).

IV. Aus dem Gesagten folgt:

1. Vom ersten Adventsonntag bis zur Vigil der Unbefleckten Empfängnis excl. sind die Rorate-Aemter ohne Gloria und Credo, mit der Ausnahme, dass an Samstag das Gloria ist. Es sind auch die Tagesoration, die übrigen Kommemorationen und eventuell die Oratio imperata beizufügen. Wird am 1. Dezember das Ferialoffizium verrichtet, so ist die 2. Oratio de Feria, die 3. de Spiritu Sancto.

2. An der Vigil der Unbefleckten Empfängnis ist die Messe de Vigilia in violetter Farbe, auch am Samstag ohne Gloria, die 2. Oratio de festo occurrente, die 3. de Feria; Praefatio communis.

3. Vom 9.—15. Dezember ist die Messe de Immaculata Conceptione wie am Feste mit Gloria und Credo. Das Credo ist alle Tage zu nehmen, nicht bloss wenn das Offizium de octava ist (Dekret 4115 ad II vom 15. Mai 1903). Ferner sind alle in der Tagesmesse vorgeschriebenen Orationen ebenfalls zu nehmen.

4. Vom 16.—24. Dezember ist wieder die Messe „Rorate“, jedoch als feierliche Motivmesse, gestattet. Daher Gloria und Credo, nur eine Oratio und Evangelium S. Joannis in fine.

P. Anastasius O. F. M. Cap.

## Die kirchlichen Stiftungen auf der Grundlage des neuen eidgen. Zivilrechtes.

Von Universitäts-Professor Dr. Lampert, Freiburg.

(Schluss.)

### III. Unselbständige Stiftungen.

17. Für die Gestaltung einer unselbständigen kirchlichen Stiftung gewährt das eidgenössische Zivilrecht uns die denkbar grösste Freiheit und den weitesten Spielraum. Hier ist der Wille des Stifters ganz und gar massgebend, um die Stiftungslasten in Form von Auflagen und Bedingungen zu bestimmen und mit salvatorischen Klauseln seinen Zweck sicherzustellen und jeder Willkür einen Riegel vorzuschieben. Nur muss der Vertreter der beschenkten juristischen Person mit den an die Schenkung geknüpften Auflagen einverstanden sein.

18. Daher ist als Korrelat der Stiftungsfreiheit des Donators hier die Annahmeerklärung seitens der beschenkten Person wesentlich notwendig; denn mit der Uebernahme der Vermögenszuwendung verpflichtet sie sich auch dauernde Stiftungslasten zu persolvieren. Dazu gehört selbstverständlich auch die Ueberzeugung, ob man dieselben kirchlicherweise zu erfüllen imstande sei. Das Erfordernis der Annahme ist ausdrücklich in Art. 244 O. R. zur Perfektion der Schenkung aufgestellt. Für die Messfoundationen und sonstigen Gottesdienststiftungen ist, wie in andern Diözesen, so auch im Bistum Basel durch die Synodalkonstitutionen n. 442 der Minimalbetrag der Vermögenswidmung allgemein normiert. Die Ortskirchenverwaltungen sind daher nicht berechtigt, ein anderes Minimum hiefür zu fixieren. Die Legitimation der Pfarrämter zur Annahme ist an die Beachtung der Diözesanvorschriften geknüpft. Dem Stifter selbst oder seinem Testamentsvollstrecker soll ein Stiftsbrief ausgehändigt werden, worin der Vertreter der beschenkten kirchlichen juristischen Person die Annahme der Stiftung, den Willen, die Verbindlichkeiten getreu zu erfüllen, und die Genehmigung der Kirchenbehörde erklärt.

19. Eine wichtige Kontrollmassregel ist die kirchliche Vorschrift, dass Gottesdienststiftungen, die einer Kirche oder Kirchenpründe zugestiftet wurden, in einem besondern Buch verzeichnet werden sollen. Vgl. n. 438, Abs. 2, der Synodalkonstitutionen des Bistums Basel.

Ein solches Verzeichnis sollte praktischer Weise folgende zehn Rubriken enthalten: 1. Die laufende Nummer, 2. Name und Adresse des Stifters, 3. Bezeichnung des gestifteten Gottesdienstes, 4. Intention der Stiftung, 5. Datum der Stiftung, 6. Datum der bischöflichen Konfirmation, 7. Betrag des Stiftungskapitals, 8. festgesetzte Zeit der alljährlichen Persolvierung des gestifteten Gottesdienstes, 9. die Gebühren für den Zelebranten, Hilfspriester, Sigrüst, Organist, Ministranten, 10. Gebühren für die Kirche (*Ecclesiae fabrica*).

20. Ein Stifter, welcher eine Gottesdienststiftung an einer bestimmten Pfarrkirche zu X errichten möchte, aber der betreffenden Kirchgemeindeverwaltung nicht das Zutrauen entgegenbringt, dass das gewidmete Kapital kirchlich korrekt verwaltet werde, kann dasselbe auch einer andern sichern juristischen Person anvertrauen durch Schenkung mit der Auflage, alljährlich für die Persolvierung des gewünschten Gottesdienstes in der Kirche zu X die entsprechenden Gebühren auszuzahlen. Mit Rücksicht auf die traurigen Erfahrungen im Anschluss an Art. 50, Abs. 3, der Bundesverfassung sind jedem, der unselbständige Stiftungen einer Pfarrkirche zustiften will, deutliche Klauseln zu empfehlen, damit nicht Stiftungsgelder bei Trennung von Kirchgemeinden in die Hände von Schismatikern fallen zur Aussteuer von Verbänden, die aus der Kirche ausscheiden.

Eine andere Klausel wird sich beziehen auf eine vorsorgende Bestimmung, über die Verwendung des Vermögens, für den Fall, dass die beschenkte kirchliche Person aufgelöst würde oder untergehen sollte.

21. Auch die unselbständige Stiftung kommt zustande entweder durch einen Widmungsakt unter Lebenden oder durch einen Akt von Todes wegen.

Bei der Errichtung unter Lebenden macht der Stifter in schriftlich fixierter Form (wozu jedoch nicht die Mitwirkung einer öffentlichen Urkundsperson erforderlich) eine Schenkung gemäss Art. 245 O. R. an eine kirchliche juristische Person mit der rechtlichen Verpflichtung, bestimmte Leistungen zu vollziehen. Diese Auflage oder Stiftungslast kann sich beziehen auf Alles, was irgendwie in das Zweckgebiet der Kirche fällt. Denn nur soweit wird die Kirchenbehörde einwilligen in die Uebernahme der gemachten *donatio cum onere*. Dagegen hat das O. R. bei solchen Zuwendungen an die Kirche keineswegs die Beschränkung gemacht, dass die Schenkungsaufgabe nur auf einen kirchlichen frommen Zweck zielen dürfe.

22. Entschliesst sich der Stifter zu einem Akt von Todes wegen, so wird er in einem eigenhändigen Testament (Art. 505 Z. G. B.) eine kirchliche juristische Person entweder zum Erben einsetzen oder mit einem Vermächtnis bedenken, aber zugleich diesen Erben oder Vermächtnisnehmer mit der gewünschten dauernden Stiftungslast beschweren. Dies wird die bequemste und einfachste Form sein.

23. Umständlicher ist die Form der Schenkung von Todes wegen (Art. 512 Z. G. B., Art. 245, Abs. 2, O. R.). Schenkt jemand einer Kirche etwas zu Lebzeiten, behält sich aber bis zum Ableben die Nutz-

niessung noch vor, so haben wir eine Schenkung „unter Lebenden“, sofern die Schenkungssumme wirklich der Kirche zu Lebzeiten des Donators übereignet wurde. Bei der Schenkung von Todeswegen dagegen liegt ein Schenkungsversprechen vor, dessen Erfüllung aber erst beim Tode des Donators gefordert werden kann. Ein solches Schenkungsversprechen, das mit Stiftungsaufgaben begleitet ist, muss in den Formen des Erbvertrages zwischen Donator und Donatarius vor einer öffentlichen Urkundsperson abgefasst werden, wobei der Donatarius erklärt: die Schenkung anzunehmen und die Stiftungslasten zu übernehmen.

24. Erfüllt der Donatarius die mit der Zuwendung verbundenen Stiftungslasten in ungerechtfertigter Weise nicht, so steht dem Stifter nach Art. 249, Zif. 3, O. R. ein Rückforderungsrecht zu. Umgekehrt folgt daraus die Berechtigung der beschenkten kirchlichen juristischen Person zur Reduktion der Stiftungslasten, wenn ohne ihre Verschulden, d. h. ohne Pflichtversäumnis ihrer Organe das zugewendete Vermögen so zurückgegangen ist, dass es zur Persolvierung der Stiftungslasten nicht ausreicht. Nach Art. 246, Abs. 3, O. R. darf daher der Beschenkte „die Vollziehung einer Auflage verweigern, insoweit der Wert der Zuwendung die Kosten der Auflage nicht deckt und ihm der Ausfall nicht ersetzt wird“. Zu solchen Reduktionen ist aber nur die kirchliche Aufsichtsbehörde kompetent gemäss n. 444 der angeführten Synodalkonstitutionen. Es soll vorher noch der Stifter oder seine Erben eingeladen werden zur Ergänzung der unzulänglich gewordenen Vermögenswidmung.

25. Zwar geht das durch unselbständige Stiftungen zugestiftete Vermögen in das Eigentum der beschenkten kirchlichen Rechtssubjekte über. Dennoch soll verwaltungstechnisch dieses mit Stiftungslasten verbundene Vermögen als besonderer Fond ausgeschieden werden vom übrigen Eigentum. Denn diese kirchlichen Rechtssubjekte haften für die Erfüllung der Stiftungsaufgaben bis zur Höhe des zugestifteten Betrages gemäss Art. 246, Zif. 3, O. R.; daher ist es Pflicht, diese Stiftungsgelder ungeschmälert zu erhalten und ihren Bestand nachzuweisen in *quali et in quanto*, als Korrelat der Berechtigung des Stifters bei stiftungswidrigem Vorgehen das zugewendete Vermögen zurückzuverlangen. Es liegt diese Aussonderung auch im eigenen Interesse der Kirche, weil die Berechtigung zur Reduktion der Stiftungslasten — zivilrechtlich wie kirchenrechtlich — sich nur gründen kann auf den Beweis, dass das zugestiftete Vermögen ohne Verschulden der kirchlichen Organe unzureichend geworden; dieser Beweis setzt aber jene Aussonderung voraus.

Daraus kann man sehen, mit welcher Berechtigung die Kirche immer wieder darauf dringt, dass bei den Pfarrkirchen die Anniversariengelder und das sonst mit Stiftungslasten onerierte Vermögen als besondere Fonds, getrennt vom unbelasteten Kirchgebäudevermögen, verwaltet werden.

#### Schlussätze.

26. Diese Darlegung der Rechtsverhältnisse des kirchlichen Stiftungswesens auf der Grundlage des eidgenössischen Zivilrechtes berechtigt zu folgenden Ergebnissen:

I. Das allenthalben in der Kirche waltende Autoritätsprinzip kommt hier zum Ausdruck in der Stiftungsaufsicht der Kirchenbehörden mit ihren ordentlichen und ausserordentlichen Mitteln, welche die Gesetzgebung und Praxis der Kirche zur Verfügung gestellt hat und die dem schweizerischen Zivilgesetzbuch entsprechen.

II. Der in den kirchlichen Stiftungen als „vota fidelium“ (Hieronymus) niedergelegte Wille der frommen Wohltäter der Kirche muss so lange als möglich aufrechterhalten bleiben gegenüber den Velleitäten und Beliebnungen einer wenig gewissenhaften Zweckmässigkeitsjuristerei mit ihren nie verlegenen Argumentationen für eine angebliche mutatio in melius oder translatio in alios pios usus unter dem Vorwand eines favor causae melioris.

III. Die kirchlichen Stiftungen können unter Benützung der reichen Erfahrungen der Kirche und der gesetzlichen Möglichkeiten mit den nötigen Kautelen so organisiert werden, dass ihr normaler Gang ohne störendes Eingreifen von aussen gesichert bleibt und auch veränderten Verhältnissen sich anzupassen vermag. Erwägungen betreffend die Opportunität einer der verschiedenen zu Gebote stehenden juristischen Formen zur Einkleidung stifterischer Gedanken für die Vermögensausstattung kirchlicher Zwecke, ist genügender Raum gegeben.

IV. Das konsequent durchgeführte Fundationsprinzip bildet auch eine feste Schranke gegenüber den Bestrebungen eines oberflächlichen Kirchengemeindedemokratismus, der an der rechtlichen Natur und am Bestand und an der historischen Kontinuität der kirchlichen Stiftungen als vota fidelium nichts zu ändern vermag, indem deren Unantastbarkeit auch Schutz im schweizerischen Privatrecht findet. Darin liegt auch eine Ermunterung zu neuen Zuwendungen an die Kirche in den weitverzweigten Bedürfnissen ihrer göttlichen Mission.

Die eidgenössische Gesetzgebung wird so den Stiftungsgedanken in der Schweiz neu beleben, wie er nach dem Zeugnis eines erdrückenden rechtsgeschichtlichen Quellenmaterials bei unseren Vorfahren stets gepflegt wurde und eine Unzahl kirchlicher Foundationen zu unserem Besten geschaffen hat.



### Zwischen Kanzel und Saal.

Wir werden eben ersucht, einige Gedanken- Anregungen zu geben, um bei Christbaum- und Weihnachts- Anlässen namentlich für Vertiefung des religiösen und vaterländischen Sinnes zu wirken. Weder Anfragende noch der Beantworter denken dabei an sklavische Wiedergaben. Wir halten uns aber verpflichtet, solchen Bitten zu entsprechen. Ist es doch auch Aufgabe dieses Blattes, auf religiös-vaterländischem Gebiete Anregung zu geben. Weihnachten ist I. Ein Fest der Menschenfreundlichkeit. Vgl. Weihnachtsepistel: Apporuit humanitas et benignitas Salvatoris N. J. Ch. (*φιανθρωπια* Tit. 3, 4; vgl. 2, 11). Mitten in der Kriegesarbeit, in den grossen und kleinen Arbeiten der mobil gemachten Armee ist — das Zusammensein als Menschen, als Christen, der Verkehr als Mensch zu Mensch ein Bedürfnis. Der Arbeit muss die Freude folgen: sie ist auch eine ihrer köstlichen Früchte. *Ecce quam bonum et quam iucundum habitare fratres in unum.* Nun giesst aber Weihnachten in diese Stimmung der Menschenfreundlichkeit und der Freude hin-

ein göttliches Licht. Jesus Christus selbst, der Gottmensch, ist die Menschenfreundlichkeit selbst. Er hasst nichts von dem, was geschaffen ist. Er will in jedem Menschen das Gute, die edle Menschennatur ergreifen, reinigen, übernatürlich verklären. Wenn wir heute alle beschenken — so ist das ein Sinnbild. Wir achten mit Christus in jedem und erst recht im Aermsten, oder im Alleinstehenden, der von keinen Eltern, keiner Familie, keinen Freunden Geschenke empfangen kann — den Menschen — den Christen. Diesen wünschen wir vor allen andern recht frohe, fröhliche, gesegnete, fruchtbare Weihnachten. Jede Menschenseele ist etwas Grosses. Und jede Arbeit, die im Heere geleistet wird — ist Arbeit eines edeln Gliedes der Menschheit. Ja, mehr als das. Der Apostel nennt Christum den Erstgeborenen unter vielen Brüdern. Christ — Bruder Christi! Welch ein Ehrentitel. Das ist Aufgabe unserer Feier, es jedem zum Bewusstsein zu bringen: Auch auf dich kommt es an. Auch von dir erwarten Christus und Vaterland — etwas Grosses.

Es tut dem einzelnen hart arbeitenden Menschen so wohl — wenn man ihn als ein wichtiges Glied in der Gesellschaft, in der Gesamtarbeit hinstellt. Dann zeige man: was er erst in der Gnade ist mit Christus. Es heisst in der Weihnachtsepistel: Apparuit — gratia Salvatoris. — Jede Arbeit will Jesus mit der Gnade, mit der Weihnachtsgnade berühren. Keinem fehlt dieser Strahl. Jeder kann sich reuig und freudig in ihn kleiden. — Und die Vorgesetzten aller Grade mögen sich heute an eben jenes grosse Wort des Titusbriefes erinnern: Es ist die Menschenfreundlichkeit erschienen. Johannes der Täufer hat die Soldaten, die zu ihm kamen, zu strammer Soldatendisziplin und zur soldatischen Zufriedenheit aufgemuntert. Jesus hat das soldatische Wesen und den Ernst des Kommandos des Hauptmanns von Kapharnaum gelobt. Ernste Manneszucht ziemt dem Heer. Aber gerade auf dem Boden der Autorität gedeiht die Liebe. Stellen wir uns unter das Oberkommando Jesu Christi, wie jener Hauptmann, und lernen wir von Jesus und ihm — die Liebe, die sorgende Liebe für das Wohl jedes einzelnen, namentlich auch der weniger Begabten, der Armen, der Kranken, dass es auch von uns gilt: mitten in strammer Disziplin erschien die Menschenfreundlichkeit.

II. Weihnachten verkündet — die Arbeit. Wen treffen wir an die Krippe gerufen? Joseph, den Arbeiter mit der schwieligen Hand — arbeitende, Nachtwachen aushaltende Hirten — die geistig arbeitenden Magier aus dem Morgenland, mit ihren Marschstrapazen. . . . Der Arbeit — der Tüchtigkeit — der Unverdrossenheit zeigt Maria, das segnende Kind, das bald selbst die freudige Arbeit im Nazarethhause einweihen wird.

Also: die Weihnachtsfreude, die Weihnachtsheimeligkeit — fördere die Gross- und Kleinarbeit. A. M.

## Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

### Nota pro Clero.

Die hochwürdigen Pfarrämter werden höflichst ersucht, den Ertrag der Sammlungen für Bistumsbedürfnisse, hl. Land, Peterspfennig, Priesterseminar, Sklavenmission, Kirchenbauten in der Diaspora und Polen, behufs Rechnungsabschluss pro 1915, bis spätestens den 31. Dezember an die bischöfl. Kanzlei einzusenden (Postcheck Nr. Va 15). Später eintreffende Beträge werden für das kommende Jahr gebucht und verrechnet werden. Die Beiträge zugunsten der „Inländischen Mission“ sind



an den Kassier derselben, HH. Hausheer, nach Zug zu senden.

Solothurn, den 14. Dezember 1915.

Die bischöfliche Kanzlei.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Damvant Fr. 4.20, Rocourt 8, Pfeffikon 20, Rodersdorf 6, Blauen 4, Biberist 12, Epauvillers 8, Gündelhart 5, Menznau 43, Porrentruy 9, Coeuve 16, Boécourt 10.50, Corban 7.
2. Für Kirchenbauten in der Diaspora: Rocourt Fr. 5, Epauvillers 11, Brislach 16.
3. Für das hl. Land: Rocourt Fr. 5, Pfeffikon 25, Epauvillers 9, Menznau 34, Coeuve 18, Boécourt 10.65, Corban 9.45.
4. Für den Peterspfennig: Damvant Fr. 3, Rocourt 6, Pfeffikon 26, Rodersdorf 6, Blauen 4, Hohenrain 25, Epauvillers 9, Coeuve 17, Boécourt 12.
5. Für die Sklaven-Mission: Damvant Fr. 2.30, Rocourt 4, Blauen 4, Hohenrain 40, Epauvillers 8, Coeuve 13.50, Boécourt 10, Corban 6.10.
6. Für das Seminar: Damvant Fr. 3.50, Rocourt 4, Epauvillers 10, Menznau 36, Courchavon 6.20, Coeuve 15, Boécourt 11.50, Corban 7.
7. Für Polen: Oberkirch (Luzern) Fr. 22, Sursee, (Nachtrag) 16.20, Steinhausen 82.10, Pfeffikon 28, Fischingen (Kommisar) 20, Zell 126.50, Döttingen 42, Wängi 85, Bonfol 79.50, Allschwil 15, Blauen

12, Ettiswil 75, Schüpfheim 175, Arbon 50, Epauvillers 30.65, Arbon 17, Herbetswil 20.50, Döttingen 5, Dottikon 25, Menznau 8, Porrentruy 237, Ramiswil 10, Boncourt 252.50, Beromünster (H. F. Can. Haas) 6, Lostorf 20, Beinwil (Solothurn) 15, Pflun 50, Leitstadt 53, Mervelier 30, Bourrignon 20, Chevenez 54, Roggenburg 55, Udligenswil 30, Abtwil 87, Bremgarten 75, Courtemaiche 8, Kreuzlingen 12, Homburg (Nachtrag) 5, X. Sch. 100.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 14. Dezember 1915.

Die bischöfliche Kanzlei.

**Briefkasten.**

*Weihnachtshomiletik.* Siehe A. M. Zeichen der Zeit, Der Friede Christus der Friede und die dortigen kurzen Predigten von Neujahr bis III. Sonntag nach Epiphanie. — *Totentafel* musste leider auf nächste Nummer verschoben werden. — *An die Abonnenten der Wiener „Korrespondenz“.* Auf Anfrage hin wird uns von der Administration der *Associatio perseverantiae sacerdotalis* mitgeteilt, dass die österreichische Post die „Korrespondenz“ gar nicht mehr in die Schweiz befördert, doch werde die Auflage in gleicher Anzahl gedruckt und sobald wie möglich speditiert; Stans, P. Sigisbert Regli, O. M. Cap. — *Nach A.* Sie finden ihren Wunsch in dieser Nr. erfüllt bz. Militärseelsorge bei Weihnachtsfeiern. — *Nach R. in E.* Habe mich sofort zuerst an Verlag selbst gewandt, als an die Redaktion. Klagen ergingen. — *Nach St. in D.* Leider verspätet; aber doch als Gesamtantwort finden Sie in dieser Nr. Rorate. — X. Ueber Kirchweihfrage nächstes Mal.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:  
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.  
Halb " " " " : 12 " Einzelne " " " " : 20 "  
\* Beziehungsweise 26 mal. \* Beziehungsweise 13 mal.

**Inserate**

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile  
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten - Annahme spätestens Dienstag morgens.

**Fräfel & Co., St. Gallen** Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

**Paramenten und Fahnen**

sowie auch aller kirchlichen Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc. zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

**AROSA**

1800 m. ü. M.  
Elektrische Bahn ab Chur

Josephinum, kath. Schwesternhaus.  
Sehr sonnige, ruhige Lage, Südbalkon, feine bürgerl. Küche. Pension incl. Heizung, Licht etc. von 9 Fr. ab.  
H. Sommer, geistl. Rektor.

**Kirchen-Blumen**

liefert in naturgetreuer Ausführung  
TH. VOGT, Blumenfabrik, Niederlenz-Lenzburg

**Auf Schloss Böttstein bei Klingnau** (Aargau)

finden alkoholranke Männer passendes Kurhaus. Willens- und Charakterbildung nach Dr. W. Förster. Beschäftigungstherapie. Preise von Fr. 3.—6. Telephon. Prospekt durch

Bütler, Direktor.

**KURER & Cie. in Wil** Kanton St. Gallen

- Caseln
- Stolen
- Pluviale
- Spitzen
- Teppiche
- Blumen
- Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten **Paramente und Fahnen**

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stiftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

- Kelche
- Monstranzen
- Leuchter
- Lampen
- Statuen
- Gemälde
- Stationen

**Coupons.**  
Die am 31. Dezember 1915 verfallenden Coupons von **Obligationen meiner Bank** werden schon von heute ab an meiner Kassa eingelöst.  
Luzern, den 13. Dezember 1915.  
**CARL SAUTIER, Bankgeschäft.**

Tüchtige Haushälterin gesetzten Alters sucht Stelle zu geistlichem Herrn. T. U.

J. E. Hagen: **Die christliche Jungfrau.**  
P. Stephan Bärlocher: **Leitern für Eheleute.**  
Pfarrer Widmer: **Der kath. Bauer. Eifersegen.**  
J. Stuber: **Jünglingsfreund.**  
S. Stillger: **Der Vater.**  
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

**Pfarrer Widmers Ständebücher**  
ausgezeichnet durch ein päpstl. Schreiben u. bischöfl. Empfehlungen.  
DIE GLAUBIGE FRAU  
DER GLAUBIGE MANN  
DIE GLAUBIGE JUNG FRAU  
DER GLAUBIGE JUNG LING  
JN HERBSTLICHEN TAGEN  
DER KATHOL. BAUERSMANN  
DIE KATHOL. BAUERS FRAU  
DIE KATHOL. ARBEITERIN  
DER SCHWEIZERSOLDAT  
LE SOLDAT SUISSE  
DER ALPLER  
Durch alle Buchhandlungen  
Verlagsanst. Benziger & G. G.  
Einsiedeln  
Waldshut, Köln, Rh. Strassburg

**Carl Sautier** in Luzern  
Kapellplatz 10 — Erlacherhof  
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagend Geschäfte.

**MESSWEIN**  
stets prima Qualitäten  
J. Fuchs-Weiss, Zug.  
beidigter Messweinelieferant.

**Standesgebetbücher**  
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:  
**Kinderglück!**  
**Jugendglück!**  
**Das wahre Eheglück!**  
**Himmelsglück!**  
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

**Ciborien**  
in verschiedener Grösse und Ausführung sehr preiswert hat stets vorrätig  
**Anton Achermann**  
Stiftssakristan.  
Kirchenartikel - Handlung